

Satzung
über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Bad Berka

Aufgrund der §§ 19 Abs.1 und 20 Abs.2 der Thüringer Kommunalordnung (Thür KO vom 16.08.1993, GVBL.S.501) und der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (StrG) vom 07.05.1993 (GVBL.S.273) und des §8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.d.F. vom 08.08.1990 (BGBL.S. 1714) hat
der Stadtrat der Stadt Bad Berka in seiner Sitzung am 30.10.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Stadt Bad Berka innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 4 Thür.Straßengesetz und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen.
- (3) Die Errichtung baulicher Anlagen im Sinne des § 1 Abs.2 Nr.1, 3 und 4 der Thüringer Bauordnung ist nur dann auf städtischen Grundstücken zulässig, wenn dies ausdrücklich durch Sondernutzungsgenehmigung, Baulasteintragung oder Grundbucheintragung geregelt wurde. Werden solche baulichen Anlagen (Anlagen des öffentlichen Verkehrs, Leitungen) unrechtmäßig errichtet, kann seitens der Stadt deren Beseitigung verlangt oder auf Kosten des Verursachers/Störers veranlaßt werden.

§ 2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Bad Berka.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:
 1. Aufgrabungen;
 2. Verlegung privater Leitungen;
 3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen; Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräte, Fahnenstangen;
 4. Lagerung von Materialien aller Art;
 5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständern, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen;

6. Freitreppen, ausgenommen die in § 5 Abs.1 Ziffer 9 genannten Fälle;
 7. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Verkehrsraum hineinragen;
 8. Werbeanlagen aller Art, z.B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln, sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50m über dem Erdboden und mehr als 30cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.
- (4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise genutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
 - (5) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
 - (6) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 3

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Macht die Stadt von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
- (3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 4

Verfahren

- (1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten:
 1. den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers;
 2. Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung; letzteres soweit dies möglich ist;
 3. einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangabe, wenn dies für die Bearbeitung des Antrages erforderlich erscheint;
 4. für Aufgrabungen (Verlegung privater Leitungen u.ä.) gelten die in Anlage 1 dieser Satzung festgelegten Bestimmungen (Grabeordnung).
Die Grabeordnung ist Bestandteil dieser Satzung.
 5. Für die Errichtung von Entwässerungsanlagen gelten die Vorschriften der Entwässerungssatzung der Stadt Bad Berka in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.
- (4) Ändern sich die im Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:
 1. Im Bebauungsplan oder Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
 2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50cm in den Gehweg hineinragen;
 3. Werbeanlagen über Gehwege für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlußverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand zur Fahrbahn von mindestens 75 cm haben, sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigen;
 4. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergl. aus Anlaß von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnl. Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird;
 5. Werbeanlagen während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in den Luftraum von Fahrbahnen hineinragen;
 6. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
 7. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der Stadt auf Gehwegen angebracht werden;
 8. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern diese nicht über 24 Stunden hinausgeht;
 9. historische Kellereingänge und Treppenanlagen.
- (2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 6

Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

- (1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße und des Gehweges herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Straßenfläche/Gehwegfläche zu sorgen.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

§ 7

Sorgfaltspflichten

- (1) Der Erlaubnisteilnehmer hat auf Verlangen der Stadt dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlage nach den gesetzlichen Vorschriften und nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muß die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, daß ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muß die Arbeit so vorgenommen werden, daß jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Stadtverwaltung ist mindestens 5 Tage vor Beginn der Arbeit schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

§ 8

Schadenshaftung

- (1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und den darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keine Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch Unbefugte, ordnungswidrige oder nicht gemeldete Arbeiten. Ihn trifft die Haftung der Stadt gegenüber für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden.
- (3) Die Stadt kann verlangen, daß der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Sicherheitsleistungen

- (1) Die Stadt kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße, Gehweg, oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- (2) Entstehen der Stadt durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtung, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführende Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 10 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben:
 - a) Nutzung nach bürgerlichem Recht gemäß § 23 Thür. Straßengesetz
 - b) Nutzung, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind
- (2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29 und 35 Abs.2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (3) Die Stadt kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
 2. den nach § 3 erteilten Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt;
 3. entgegen § 6 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt;
 4. die Sorgfaltspflichten im Sinne des § 7 nicht erfüllt, insbesondere die Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder erhält;
- (2) Gemäß § 50 des Thür. Straßengesetzes sowie § 20 Abs.3 und § 19 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl.S.602) in der jeweils gültigen Fassung kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.


§ 12
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Berka vom 18.03.1991 und deren Änderungen außer Kraft.

Bad Berka, 20.06.96

Die Stadt Bad Berka




Klaus Lutterberg
Bürgermeister der Stadt
Bad Berka

Anlage 1 zu § 4 Abs.2, Pkt.4
der Sondernutzungssatzung

Grabeordnung für öffentliche Verkehrsflächen

§ 1 Geltungsbereich

Die Grabeordnung gilt für alle Flurstücke der Stadt Bad Berka, die ganz oder teilweise öffentliche Verkehrsflächen für den Allgemeingebrauch sind. Die Grabeordnung regelt den Verfahrensablauf für die Erlangung des Rechts zum Graben/ Aufschachten auf diesen Grundstücken. Es gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), des Thüringer Straßengesetzes (StrG), der Thüringer Bauordnung (ThürBO) und der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO).

§ 2

Jede Aufgrabung (Schachtung) in Flurstücken mit öffentlichen Verkehrsflächen bedarf der Genehmigung durch die Stadt Bad Berka. Weitere Verträge mit Versorgungsträgern sind möglich.

§ 3 Verlegung von Leitungen

Es gelten die Regelungen der DIN 1998 für die Koordinierung im unterirdischen Bauraum. Die Aufteilung des Bauraumes obliegt dem Grundstückseigentümer bzw. dem Träger der Baulast. Die hierzu erforderlichen Unterlagen hat der Antragsteller beizubringen. So sind die Versorgungsträger immer dann separat anzuschreiben, wenn die Stadt nicht voll auskunftsfähig zur Belegung des Bauraumes ist (Einholung der "Schachtscheine").
Eine Verlegung von Leitungen o.ä. ohne:

- Gestattungsvertrag,
- auf Grund hoheitlicher Pflichten oder
- Baulasteintragung

begründet kein Recht am Grundstück.

Ein Recht auf Bestand kann bei künftigen Baumaßnahmen und Neuverlegung des Bauraumes nicht begründet werden.

§ 4 Antragsunterlagen

Es sind Unterlagen einzureichen, die folgende Angaben beinhalten:

- verantwortlicher Bauherr;
- ausführende Firma;
- Gemarkung, Flur, Flurstück, oder hinreichend genaue Angabe mit Straße und Hausnummer;
- aufzuschachtende Fläche im Lageplan unter Angabe der Verkehrsfunktion (Straße, Gehweg usw.);
- Zweck der Schachtung;
- Baubeginn;

- Dauer bis zum Deckenschluß bzw. der Wiederbenutzbarkeit;
- Termin für die Abnahme der Oberfläche
- bemaßte Pläne für die zu verlegenden Leitungen o.ä.;
- bei Grabungen, die den fließenden Verkehr beeinflussen, ein Verkehrsführungsplan, der vom Verkehrsamt, beim Landratsamt Weimarer Land, Sitz Apolda vorher abzuzeichnen ist (entspricht der verkehrsrechtlichen Anordnung).

Der Lageplan ist maßstäblich anzufertigen. Es sind die Abstände der Baugrube und der Trassen zur Straßenbegrenzungslinie, zu den angrenzenden Gebäuden und zu den Flurstücksgrenzen zu bemaßen.

§ 5 Abschluß der Arbeiten

Im Anschluß an die Schachtarbeiten können folgende Unterlagen gefordert werden:

- eingemessene Bestandspläne der verlegten Bauteile (Leitungen usw.);
- Bauleitererklärung, daß die Baumaßnahme entsprechend den Vorgaben sach- und fachgerecht abgeschlossen wurde;
- schriftliche Erklärung des Bauherrn, wer Rechtsnachfolger bei Folgeschäden ist (Gewährleistung nach BGB).

§ 6 Notschachtungen

Werden Grabungen / Schachtungen durch Havarien sofort erforderlich, so ist die Stadtverwaltung unverzüglich zum nächstmöglichen Termin hierüber zu informieren. Die Beantragung bzw. die Abnahme der Maßnahmen hat baldmöglichst, im für das Straßenkataster und die Beweissicherung erforderlichen Maße zu erfolgen.

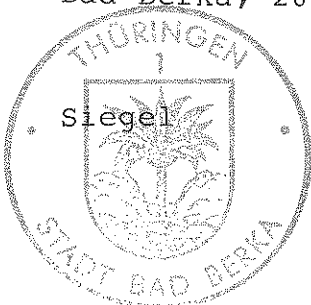
§ 7 Ahndung von Verstößen

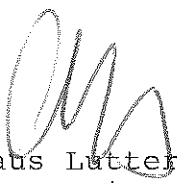
Werden Grabungen / Schachtungen ohne die erforderliche Sachkunde ausgeführt oder durch die Unterlassung der Antragstellung die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen unterbunden, so können die Folgekosten dem Verursacher voll auferlegt werden. Das betrifft die Aufwendungen für:

- Ermittlung des Verursachers;
- Probeentnahme der eingebauten Materialien;
- Druckproben der befestigten Flächen;
- Erstattung der Aufwendungen für verkehrsorganisatorische Maßnahmen;
- sachgerechte Beseitigung der Mängel.

Wird die Abrechnung hierzu zu umfangreich, können pauschal 150,- DM pro Quadratmeter aufgeschachteter Fläche veranschlagt werden.

Stadt Bad Berka
Bad Berka, 20.06.1996




Klaus Lutterberg
Bürgermeister der Stadt
Bad Berka